

Landtags-Beilage zur Sächsischen Staatszeitung.

Nr. 10.

Beauftragt mit der Herausgabe: Hofrat Doenges in Dresden.

1915.

Landtagsverhandlungen.

I. Kammer.

4. öffentliche Sitzung am 9. Juli.

Präsident Oberstmarschall Dr. Graf Balthum v. Edstädt eröffnete die Sitzung um 10 Uhr 48 Minuten.

Am Regierungstische Se. Exzellenz Staatsminister v. Seydlitz sowie die Regierungskommissare Ministerialdirektor Geh. Rat Krebschmar und Geh. Finanzrat Dr. Böhme.

Den Vortrag aus der Registrarie erstattete Landesältester Graf zur Lippe.

Zum zweiten Punkte der Tagesordnung: über das Königl. Dekret Nr. 5, den Entwurf eines Gesetzes über das Reklamationsrecht der Kriegsteilnehmer bei der Einkommensteuer betreffend, erstattete den Bericht ebenfalls Landesältester.

Graf und Edler Herr zur Lippe-Biehelsfeld-Weizensfeld:

Da die Sache bereits in der zweiten Kammer verhandelt worden ist, kann auf den dortigen Bericht verwiesen werden. Vergl. Landtagsbeilage Nr. 9 vom 9. Juli 1915. Auch der Antrag ist der gleiche, er sei aber wegen des in der zweiten Kammer untergetretenen, inzwischen berichtigten Druckschreibers hier wiederholt:

Die Kammer wolle beschließen:

1. § 1 in folgender Fassung anzunehmen: Die Unterlassung der Abgabe einer schriftlichen Einkommensdeklaration oder die Verhinderung der Deklarationspflicht, ingleicher Weise die Unterlassung der Erteilung einer im Einschöpfungsverfahren erforderlichen Auskunft über Erwerbs- und Vermögensverhältnisse (§§ 39, 40, 42, 47a des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 (G. u. B.-Bl. S. 662 fsg.) ziehen den Verlust des Reklamationsrechts nicht nach sich 1. wenn der Kriegsteilnehmer oder, dessen für ihn der gesetzliche Vertreter die Deklaration zu bewirken oder die Auskunft zu erteilen hat, dieser zur Zeit der Behandlung der Deklarationsanforderung oder des Empfangs des Aufsichtsrechtes zur Auskunftserteilung a) vermöge seines Dienstverhältnisses, Amtes oder Berufs zu den mobilen oder gegen den Feind verwendeten Teilen des Landes oder Seemacht oder zu der Besatzung einer armierten oder in der Armierung begriiflichen Einheit gehört; b) dienstlich aus Anlaß der Kriegsführung des Reichs sich im Auslande aufhält; c) als Kriegsgefangener oder Geisel sich in der Gewalt des Feindes befindet; 2. wenn einer der Voraussetzungen unter 1a bis c für den Kriegsteilnehmenden oder, dessen für ihn der gesetzliche Vertreter die Deklaration zu bewirken oder die Auskunft zu erteilen hat, für diesen während des Laufes der Frist zur Abgabe der Deklaration oder zur Auskunftserteilung eintritt. Diese Voraussetzungen sind auf die Steuerarten der bürgerlichen, Schul- und Kirchgemeinden entsprechend anzuwenden.

2. § 2 unverändert nach der Vorlage anzunehmen.
3. a) § 3 nach der Vorlage unverändert als ersten Satz anzunehmen; b) als zweiten Satz anzufügen: Mit Wirkung vom gleichen Zeitpunkte tritt § 3 Absatz 3 der Verordnung über den Einfluß des Kriegszustandes auf Streitigkeiten wegen Geldforderungen des öffentlichen Rechts vom 13. Oktober 1914 (G. u. B.-Bl. S. 435 fsg.) außer Kraft. c) § 3 mit dieser Anfügung, im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

4. § 4 in folgender Fassung anzunehmen: Der Zeitpunkt, mit dem das gegenwärtige Gesetz außer Kraft tritt, wird von den Ministerien des Kultus und öffentlichen Unterrichts, des Innern und der Finanzen durch Verordnung bestimmt.

5. Die Überschrift wie folgt zu lassen:

„Gesetz über das Steuer-Reklamationsrecht der Kriegsteilnehmer vom“

6. Eingang und Schluss unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

7. den gehauenen Gesetzentwurf nebst Überschrift, Eingang und Schlus mit den beschloßnen Änderungen im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Die Kammer nahm diesen Antrag einstimmig an.

Mit der Bemerkung, daß für die nächste Woche weitere Sitzungen am Dienstag, den 13., und Mittwoch, den 14. Juli, in Aussicht genommen seien, schloß der Präsident 10 Uhr 57 Min. vormittags die Sitzung.

II. Kammer.

13. öffentliche Sitzung am 9. Juli.

Präsident Dr. Vogel eröffnete die Sitzung um 9 Uhr 36 Minuten vormittags.

Am Regierungstische anwesend: Se. Exzellenz Staatsminister Graf Balthum v. Edstädt, sowie die Regierungskommissare Ministerialdirektor Wiel, Geh. Rat Dr. Roscher, Exzellenz, und die Geh. Regierungsräte Stadler und Dr. Carl.

Nach dem Vortrag der Registrarie teilte der Präsident als Vorsitzender der Abteilung II mit, daß diese die Wahl des Hrn. Abg. Dertel geprüft und sie als ordnungsmäßig verlaufen anerkannt habe.

Vor Eintritt in die Tagesordnung fragte

Abg. Gindermann (fsg.):

im Namen seiner Fraktion beim Direktorium an, ob der Antrag Gastan und Gen. die Steuerreform betreffend, noch auf eine Tagesordnung gestellt werde. Sie hielten diese Frage für sehr wichtig und batzen darum, daß dieser Antrag so schnell wie möglich auf einer Tagesordnung erscheine.

Der Präsident

erwiderte darauf, daß am Montag folgende Gegenstände erledigt würden: Drucksache 20, eine Petition betreffend, der Antrag Bierer und Gen. Hebung des Gewerbestands betreffend, und dann der Antrag, die Wahl des Abg. v. Dertel betreffend. Am Dienstag werde dann noch Dekret Nr. 8, die Vollstärkung betreffend, und außerdem der Antrag, von dem der Abg. Gindermann gesprochen habe, erledigt werden. Weiter teile er noch mit, daß bei der Beschlusssitzung über Dekret Nr. 5 in dem von der Kammer angenommenen Antrage ein Schreibfehler untergetreten sei. In den Anfangzellen des Antrags müsse es statt „Declarationspflicht“ heißen „Declarationsflicht“. Innerhalb über die Richtigkeit eines Sparfassengesetzes gehörten

durch diesen Schreibfehler würde eine Differenz mit der ersten Kammer entstehen. Das würde zur Folge haben, daß man in das Vereinigungsverfahren eintreten müsse. Das Direktorium schläge den einfacheren Weg vor, daß die Kammer jetzt den Druckschreiber richtigstelle, ehe die erste Kammer in die Beratung einzentrete, und ihm davon Mitteilung mache.

Die Kammer nahm diesen Vorschlag einstimmig an und trat darauf in die Tagesordnung ein: Schlussberatung über den mündlichen Bericht der außerordentlichen Deputation III über das Königl. Dekret Nr. 11 über eine auf Grund von § 88 der Verfassungsurkunde erlassene Verordnung, die Genehmigung zur Errichtung von Gemeinde- und Schulsparkassen betreffend und über die hierzu eingegangenen Petitionen. (Drucksache Nr. 21.)

Berichterstatter Möller-Leipzig (fsg.):

Die vorliegende Novoverordnung bildet einen wichtigen Abschnitt in der Geschichte der sächsischen Sparkassen. Nach dieser Verordnung steht der Regierung künftig das Recht zu, über die Neuerrichtung von Sparkassen sowie die Abänderung von den Sätzen der Sparkassen zu bestimmen. Den Grund zu dem Erlass dieser Verordnung habe die beim Oberverwaltungsgericht angehängt gewachsene Ansichtslagelage der Landgemeinde Heidenau geboten. Redner ging noch einmal ausführlich auf diesen Fall ein, wogegen die Vorbereitung und aus dem Dekret selbst versteht, er sei über wegen des in der zweiten Kammer untergetretenen, inzwischen berichtigten Druckschreibers hier wiederholt:

Die Kammer wolle beschließen:

1. § 1 in folgender Fassung anzunehmen: Die Unterlassung der Abgabe einer schriftlichen Einkommensdeklaration oder die Verhinderung der Deklarationspflicht, ingleicher Weise die Unterlassung der Erteilung einer im Einschöpfungsverfahren erforderlichen Auskunft über Erwerbs- und Vermögensverhältnisse (§§ 39, 40, 42, 47a des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 (G. u. B.-Bl. S. 662 fsg.) ziehen den Verlust des Reklamationsrechts nicht nach sich 1. wenn der Kriegsteilnehmer oder, dessen für ihn der gesetzliche Vertreter die Deklaration zu bewirken oder die Auskunft zu erteilen hat, dieser zur Zeit der Behandlung der Deklarationsanforderung oder des Empfangs des Aufsichtsrechtes zur Auskunftserteilung a) vermöge seines Dienstverhältnisses, Amtes oder Berufs zu den mobilen oder gegen den Feind verwendeten Teilen des Landes oder Seemacht oder zu der Besatzung einer armierten oder in der Armierung begriiflichen Einheit gehört; b) dienstlich aus Anlaß der Kriegsführung des Reichs sich im Auslande aufhält; c) als Kriegsgefangener oder Geisel sich in der Gewalt des Feindes befindet; 2. wenn einer der Voraussetzungen unter 1a bis c für den Kriegsteilnehmenden oder, dessen für ihn der gesetzliche Vertreter die Deklaration zu bewirken oder die Auskunft zu erteilen hat, für diesen während des Laufes der Frist zur Abgabe der Deklaration oder zur Auskunftserteilung eintritt. Diese Voraussetzungen sind auf die Steuerarten der bürgerlichen, Schul- und Kirchgemeinden entsprechend anzuwenden.

2. § 2 unverändert nach der Vorlage anzunehmen.
3. a) § 3 nach der Vorlage unverändert als ersten Satz anzunehmen; b) als zweiten Satz anzufügen: Mit Wirkung vom gleichen Zeitpunkte tritt § 3 Absatz 3 der Verordnung über den Einfluß des Kriegszustandes auf Streitigkeiten wegen Geldforderungen des öffentlichen Rechts vom 13. Oktober 1914 (G. u. B.-Bl. S. 435 fsg.) außer Kraft. c) § 3 mit dieser Anfügung, im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

4. § 4 in folgender Fassung anzunehmen: Der Zeitpunkt, mit dem das gegenwärtige Gesetz außer Kraft tritt, wird von den Ministerien des Kultus und öffentlichen Unterrichts, des Innern und der Finanzen durch Verordnung bestimmt.

5. Die Überschrift wie folgt zu lassen:

„Gesetz über das Steuer-Reklamationsrecht der Kriegsteilnehmer vom“

6. Eingang und Schluss unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

7. den gehauenen Gesetzentwurf nebst Überschrift, Eingang und Schlus mit den beschloßnen Änderungen im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Die Kammer nahm diesen Antrag einstimmig an.

Mit der Bemerkung, daß für die nächste Woche weitere Sitzungen am Dienstag, den 13., und Mittwoch, den 14. Juli, in Aussicht genommen seien, schloß der Präsident 10 Uhr 48 Minuten vormittags die Sitzung.

III. Kammer.

13. öffentliche Sitzung am 9. Juli.

Präsident Dr. Vogel eröffnete die Sitzung um 9 Uhr 36 Minuten vormittags.

Am Regierungstische anwesend: Se. Exzellenz Staatsminister Graf Balthum v. Edstädt, sowie die Regierungskommissare Ministerialdirektor Wiel, Geh. Rat Dr. Roscher, Exzellenz, und die Geh. Regierungsräte Stadler und Dr. Carl.

Nach dem Vortrag der Registrarie teilte der Präsident als Vorsitzender der Abteilung II mit, daß diese die Wahl des Hrn. Abg. Dertel geprüft und sie als ordnungsmäßig verlaufen anerkannt habe.

Vor Eintritt in die Tagesordnung fragte

Abg. Gindermann (fsg.):

im Namen seiner Fraktion beim Direktorium an, ob der Antrag Gastan und Gen. die Steuerreform betreffend, noch auf eine Tagesordnung gestellt werde. Sie hielten diese Frage für sehr wichtig und batzen darum, daß dieser Antrag so schnell wie möglich auf einer Tagesordnung erscheine.

Der Präsident

erwiderte darauf, daß am Montag folgende Gegenstände erledigt würden: Drucksache 20, eine Petition betreffend, der Antrag Bierer und Gen. Hebung des Gewerbestands betreffend, und dann der Antrag, die Wahl des Abg. v. Dertel betreffend. Am Dienstag werde dann noch Dekret Nr. 8, die Vollstärkung betreffend, und außerdem der Antrag, von dem der Abg. Gindermann gesprochen habe, erledigt werden. Weiter teile er noch mit, daß bei der Beschlusssitzung über Dekret Nr. 5 in dem von der Kammer angenommenen Antrage ein Schreibfehler untergetreten sei. In den Anfangzellen des Antrags müsse es statt „Declarationspflicht“ heißen „Declarationsflicht“. Innerhalb über die Richtigkeit eines Sparfassengesetzes gehörten

Bürgermeister großer, mittlerer und kleiner Städte äußerten, und der Müller, S. 181) dahin ging: „Die Überschüsse der Sparkassen sollten womöglich nur zu wohltätigen Zwecken, zu deren Erfüllung die Gemeinde nicht verpflichtet ist, verwendet werden. Außerdem würden die Gemeinde-Steuerzahler geneigt sein, die Sparkasse lediglich als Geldquelle zu betrachten und eine dementsprechende Verwaltung der Sparkasse zu beanspruchen.“ In der 1912 erschienenen Schrift von Dr. Broedt über „Das Sparkassenwesen im Königreich Sachsen“ ist S. 96 auf die wenig soziale Wirkung eines Verfahrens, wie das in Borna geübte, hingewiesen und der Satz aufgestellt: „Es ist unschön, einen bedeutenden Teil der Gemeindeleute den Schultern der Sparkassenschultern aufzubürden. Die sächsische Regierung vertreibt noch heute den alten Grundbegriff, daß die Sparkasse das Aufgabe habe, die wirtschaftlichen Schwächen zu fördern.“ Schließlich hat die Regierung auch hierzu auf die unter 1 erteilte Antwort, insbesondere aber auf Absatz 3 des Dekrets Nr. 11 vom 22. Juni 1915 zu verweisen.

4. Die Grundsätze, von denen die Regierung bei ihrer Entscheidung über die Genehmigung zur Errichtung neuer Sparkassen ausgeht, lassen sich dahin zusammenfassen,

dass sie wie bisher die Errichtung von Sparkassen dann gutheißen wird, wenn die Voraussetzungen hinsichtlich des Bedürfnisses, der Sicherheit und der Verwaltung erfüllt sind, und die zur Genehmigung einzureichenden Sparkassenordnungen die üblichen Vorschriften enthalten. Ob sich im einzelnen Falle die Errichtung einer Sparkasse für nur eine Gemeinde, oder einer Verbands-Sparkasse mit örtlichen Zweiggeschäften mehr empfiehlt, muß der jeweils zu treffenden Entscheidung vorbehalten bleiben. Im allgemeinen wird bei kleinen Gemeinden die Errichtung von Verbands-Sparkassen der Errichtung von einzelnen Zweigsparkassen vorzuziehen sein. 5. Zum Gefüge des Gemeinderates zu Podau, dass die Gemeinde von mehr als 1500 Einwohnern einzigt bei der Errichtung von Gemeinde-Sparkassen und Gemeinde-Schulsparkassen und bei Erlass und Abänderung der dazu gehörigen Sparkassenordnungen von der Genehmigung des Ministeriums des Innern bereit sein sollten, kann die Staatsregierung auf den Gründen, die in Sachsen, wie in andern deutschen Staaten, die Genehmigungspflicht für alle Sparkassen rechtfertigen, nicht zustimmen. Eine solche Regelung würde auf einem der wichtigsten sozialen und wirtschaftlichen Gebiete eine verhängnisvolle Zerstreuung veranlassen. Die Regierung empfiehlt nach alledem, die Novoverordnung vom 19. Februar 1915 mit der Maßgabe zu genehmigen, daß sie am 31. Dezember 1918 außer Kraft tritt.“

Diese Erklärung habe im allgemeinen betrieben, wenn sie auch im besonderen nicht den Wünschen der Deputation bezüglich einer weiteren Sicherung der Gemeinden gerecht werde. Es sei antrage deshalb,

zum Erlass und Inhalt der Verordnung vom 19. Februar 1915 die verfassungsmäßige Zustimmung nachträglich zu erteilen, mit der Maßgabe, daß die Verordnung am 31. Dezember 1918 außer Kraft tritt.

Zu dieser Gesetzesvorlage seien drei Petitionen eingegangen: eine vom Gemeinderat zu Heidenau, der um die Errichtung einer Sparkasse bitte, eine vom Vorstand des Sächsischen Sparkassenverbands gegen eine Verfügung der Staatsregierung und eine vom Gemeinderat zu Podau, der ebenfalls um die Genehmigung zur Errichtung einer allgemeinen Sparkasse ersucht und der gerade in der Novoverordnung eine Gefahr erahne, daß er keine Sparkasse oder nur eine sehr schwierige Umstände erhalten könnte.

Die Deputation sei dabei von der Ansicht der Petitionen, die die Petition des Gemeinderates Heidenau der Königl. Staatsregierung zur Beurkundung in dem Sinne zu überweisen, daß falls die Gemeinde Mügeln es ablehnen sollte, mit der Nachbargemeinde Heidenau zusammen eine Verbands-Sparkasse zu bilden, der Gemeinde Heidenau die Errichtung einer selbständigen Sparkasse mit den gegenwärtig üblichen Vorschriften genehmigt werde;

die Petition des Vorstandes des Sächsischen Sparkassenverbands, die sich gegen eine Verkürzung der Regierung richtete, durch die Regierungserklärung für erledigt zu erklären;

die Petition des Gemeinderates zu Podau, der ebenfalls um die Genehmigung zur Errichtung einer Sparkasse ersucht und in der Novoverordnung eine Gefahr erahnte, daß er keine bekommen werde, auf sich berufen zu lassen.

Die Deputation sei dabei von der Ansicht und den Gefühlen ausgegangen, daß der Gemeinde Podau von Seiten der Regierung Hilfe zu leisten sei, damit sie gemeinsam mit einer Nachbargemeinde eine Verbands-Sparkasse erhalten.

Zur Sicherung für die Gemeinden hätten sich noch die Vertreter der Nationalliberalen, Fortschrittlichen Volkspartei sowie der Sozialdemokratie auf folgende Erklärung geeinigt:

Nach dem von der Regierung abgegebenen Erklärungen glauben sie erwartet zu können, daß die Regierung bei der Handhabung des Aufsichtsrechtes über die Sparkassen sich von keinen anderen Grundlagen leiten lassen werde als bei der Ausübung über die Gemeindeverwaltung im allgemeinen, namentlich in bezug auf die Möglichkeit des Rechtsmittelweges. In dieser Erwartung stimmen die genannten Vertreter der Partei in der Novoverordnung unter Beurkundung auf die Zeit bis 1918 zu.“ (Bravo! links.)

Abg. Dr. Roth (fortsch. Sp.):

Er habe schon in der Beratung ausgeführt, daß ein eigentlich dringendes Bedürfnis für eine gesetzliche Regelung des Sparfassengesetzes nicht besteht. Dieser Meinung sei er auch jetzt noch. Er könne nur wünschen, daß die Staatsregierung, wenn sie doch auf eine gesetzliche Regelung zulomme, für die Selbstverwaltung der Sparkassen noch genügend Raum und Freiheit lasse und sich nur auf das Fundamentale, auf das unbedingt Notwendige beschränke. Im übrigen möge seine Fraktion ihre Stellungnahme von der noch zu erwartenden Erklärung der Staatsregierung abhängig.

Staatsminister Graf Balthum v. Edstädt

(nach den senographischen Niederschriften):

M. d. Ich glaube, daß die Regierung sich durchaus mit der Mehrheit der Kammer darin in Übereinstimmung befindet, daß die Aufsicht über die Sparkassen nach festen, gleichmäßigen Grundlagen erfolgen soll, daß die Aufsicht nicht willkürlich in einem Falle so, in einem anderen Falle so gehandhabt werden soll. Wenn Sie aber nun erklären, daß Sie von der Novoverordnung ausgehen, daß die Regierung ihre Aufsicht über die Sparkassen ausschließlich im Rahmen der allgemeinen Gemeindeaufsicht handhaben will, so scheint mir da eine gewisse Unklarheit vorzuliegen. M. d. Gewiß entsteht das Recht der Aufsicht über die Sparkassen der allgemeinen Aufsicht, welche die Regierung über

um dieses Grundstück der Spekulation zu entziehen, weil sie befürchtet, es könnte sich die Spekulation darauf werfen und es könnten dann zu unliebsame Steigerungen des Bodenpreises entstehen, so handelt sie durchaus im Rahmen der allgemeinen Gemeindeverwaltung; die Regierung wird den Ankauf dieses Grundstückes nur billigen können, ja sie wird gar nicht in der Lage sein, den Kauf zu verbieten, selbst wenn die Gemeinde dieses Grundstück über den Preis bezahlt und Gefahr läuft, ihre Gelder an dem Grundstück zum Teil zu verlieren. Ganz anders liegen aber die Verhältnisse, wenn die Sparkassenverwaltungen dieses Grundstück kaufen wollen. Dann werden die Sparkassen gehoben, die ihre Einlagen in die Sparkasse tragen in der Erwartung, daß ihre Einlagen mindestens gleichwertig gehoben werden. Diese Mindestwürdigkeit der Einnahmen beruht nun auf der besonderen Bestimmung des Bürgerlichen Gesetzbuchs, daß solche Sparkassen, die unter einer besonderen staatlichen Aufsicht stehen, ein Privilieg besitzen, daß sie selbst hinreichend der bei ihnen angelagerten Gelder als mindestens gleichwertig gelten. Schon aus dieser Bestimmung des Bürgerlichen Gesetzbuchs folgt also, daß die Regierung eine erhöhte Verantwortung hat und daß durch das Bürgerliche Gesetz Buch der Regierung die Verpflichtung auferlegt wird, eine ganz besondere Aufsicht auszuführen. (Sehr richtig! richtig!) Diese Verpflichtung kann nicht einfach dadurch bestreitet werden, daß man sagt, die allgemeine Gemeindeaufsicht läßt ein Eingreifen der Regierung nicht zu, die Gemeinden können ihre Grundstücke ankaufen oder können beliebig Gelder ausleihen. Also ich meine, gewiß wird die Regierung noch festen gleichmäßigen Grundlagen ihre Aufsicht ausüben, aber der Inhalt der Aufsicht wird schon durch die Genehmigung zur Errichtung der Sparkasse bestimmt. Durch den Akt der Genehmigung erhält das Aufsichtsrecht einen bestimmten Charakter, von dem die Regierung gar nicht abgehen kann, an dem die Regierung pflichtmäßig gebunden ist. Die Grundlage, nach denen das Aufsichtsrecht gebandelt wird, sind, wie Ihnen bekannt, durch die Sparkassenordnung allgemein festgelegt. Ich weiß nicht recht, warum die Herren die Beschränkung haben, die Regierung könnte die Aufsicht über die Sparkassen in irgendwelcher Weise handhaben. Die Regierung ist durchaus gewillt, die Aufsicht nach den bisherigen bewährten Grundlagen auszuüben, und es würde sich höchstens darum handeln können, daß die Regierung Ihnen zusichert, daß sie in der Zwischenzeit bis zum Jahre 1918 andere Grundlagen als diejenigen, nach denen sie bisher die Sparkassen genehmigt hat, nicht aufstellen will.

Also ich glaube, wie meinen eigentlich alle dasselbe. Die Regierung ist bereit, nach festen, gleichmäßigen Grundlagen zu handeln, aber ich bitte, der Regierung nicht eine Verpflichtung aufzuerlegen, deren Erfüllung sie nach ihren pflichtmäßigen Verhältnissen nicht zufügen kann.

Abg. Heymann (fortf.):

Verwendete sich noch einmal, wie Ihnen in der Vorberatung, für die Gemeinde Podau. Ob es der Gemeinde Podau möglich sein werde, sich mit anderen Gemeinden zu einer Verbandssparkasse zusammenzuschließen, bezweile er sehr, da sich in der nächsten Nachbarschaft von Podau mehrere Sparkassen befinden. Deshalb wünschte es der Gemeinde Podau möglich gemacht werden, eine eigene Sparkasse zu erhalten.

Abg. Blüher (af.):

Die Erklärung, die der Hr. Minister des Innern abgegeben habe, vermöge den Erwartungen, die sie bei der Zustimmung zu der Notverordnung in der Deputation erklärt hätten, nicht zu genügen. Soweit er sehe, beruhe die Differenz im letzten Ende darauf, daß der Hr. Minister nicht in der Lage gewesen sei, den Beratungen der Deputation beizuhören. Sie hätten in der Deputation gegen den Erlass der Notverordnung zunächst gewisse

Bedenken erhoben, nicht um bestwillen, weil sie es für wünschenswert gehalten hätten, daß jede kleine Gemeinde eine eigene Sparkasse bekomme, sondern weil durch den Erlass der Notverordnung und durch eine Reihe anderer Maßnahmen der Regierung nämlich in der letzten Zeit eine gewisse Vereinheitlichung in die Gemeindeparkassen und in die Verwaltung hineingebracht worden sei (Sehr richtig!), und weil ihnen daran liegen müsse, daß das vertraulich-voile Verhältnis zwischen Gemeinde und Regierung wieder hergestellt würde. Dazu wünsche man gewisse Erklärungen der Regierung, damit die Gemeinden wegen dieser Notverordnung keine Vorsorge mehr zu haben brauchten. Die schriftlichen und mündlichen Erklärungen in der Deputation seien ja sehr dankenswerte Verhältnisse. Aber man habe in der Deputation noch einen anderen Wunsch gehabt, der daher gekommen sei, daß in neuerer Zeit die Regierung im Wege des Aufsichtsrechtes in der Form eingeschränkt habe, daß das Ministerium des Innern von Oberaufsichts wegen einer einschlägigen Entscheidung erlaubt und dadurch der bestellten Gemeindeverwaltung die Bezeichnung des Rechtsmittelweges abgeschnitten habe. (Sehr richtig!) Dieses Verfahren dürfte nicht fortgesetzt werden, und deswegen habe man in der Deputation im Anschluß an die Rechtsprechung des Oberaufsichtsgerichtes gefordert, daß die Ausübung des Aufsichtsrechtes über die Sparkassen noch keinen anderen Grundzügen erfolge als demnach über die allgemeine Gemeindeverwaltung. Was der Hr. Staatsminister heute gesagt habe, daß jeder Gegenstand des Aufsichtsrechtes seine besondere Eigenart besitzt und daß die Ausübung des Aufsichtsrechtes je nach dem Gebiete, auf dem man sich bewege, dieser Eigenart gerecht werden sollte, dem stimme er durchaus zu. Aber der Hr. Minister sei auf den von ihm eben genannten springenden Punkt nicht eingegangen. Er sei deshalb von seinen politischen Freunden mit der Erklärung beauftragt, daß, wenn der Hr. Minister nicht in der Lage sei, seine Erklärung in der angegebenen Weise zu ergänzen, sie nicht in der Lage sein würden, zu erklären, daß die Erwartung, unter der sie, die Herren von der fortschrittlichen Volkspartei und der Sozialdemokratie der Notverordnung die Zustimmung in Aussicht gestellt hatten, erfüllt sei, und daß sie deshalb auch nicht in der Lage sein würden, der Notverordnung ihre Zustimmung zu erteilen. Er hoffe aber, daß der Hr. Minister des Innern, nachdem sie ihrem Standpunktlargestellt hätten, seine vorherige Erklärung ergänzen werde. (Bravo!)

Abg. Wittig (fortf.):

bestritt der Staatsoberregierung, daß von ihr in Anspruch genommene Recht, die Sparkassen nur mit ihrer Genehmigung errichtet zu sehen, nicht, schloß sich aber im großen ganzen, was die Genehmigungsfrage und das Aufsichtsrecht der Regierung anlangte, dem an, was der Abg. Blüher angeführt hatte. (Bravo!) Er möchte besonders die Staatsoberregierung bitten — er gehört zu denjenigen, welche die Schaffung eines neuen Gesetzes nicht für unbedingt notwendig halten —, daß sie bei Schaffung eines Sparkassengeiges die Gemeinden in ihrer Selbstverwaltung, soweit die Sparkassen in Frage kämen, nicht beschränke und weiter einengen. (Sehr richtig!) Ganz besonders möchte er davon warnen, eine allgemeine Schalunisierung bei Schaffung eines Gesetzes einzutreten zu lassen dahingehend, daß man die Bestimmungen gleichmäßig für alle Gemeinden, die Sparkassen hätten, einzuführen bestrebt sei.

Staatsminister Graf Bismarck v. Eichstädt

(nach den hierographischen Niederschriften):

M. H. Ich bin sehr dankbar dafür, daß der Hr. Abg. Blüher es als Wunsch der Mehrheit der Deputation bezeichnet hat, daß vertrauliches Verhältnis zwischen Regierung und Gemeinden wiederherzustellen, bezüglichlich zu befestigen, soweit es nötig ist. Ich glaube auch, daß die Verhandlungen, die in der Deputation

geführt werden sind, in diesem Sinne von der Regierung wie von der Deputation geführt worden sind, und daß wir grundsätzlich alle dasselbe wollen. Nur handelt es sich darum, daß die Regierung nicht gebunden wird durch eine Zustimmung zu einer von Ihnen formulierten Erklärung, bevor wir uns nicht verständigen, was der innere Kern und das Wesen der Erklärung sein wird.

W. H. Die Zeuge, wie weit die Regierung berechtigt ist, durch Handhabung des Oberaufsichtsrechtes in den Rechtsmittelpfad einzutreten, ist eine außerordentlich heiße. Sie ist von Ihnen angeschaut worden aus Anlaß des sogenannten Jenaer Falles. Wie lag es bei diesem Falle? Sie wissen, daß in allen neuen Sparkassen, d. h. in der großen Mehrheit aller Sparkassen die Bestimmung enthalten ist, daß der Zustand von der Regierung genehmigt wird. Nun bestehen noch einige alte Sparkassen, in denen diese Bestimmung nicht enthalten ist, die Freiheit in der Handhabung und Festlegung des Zustandes haben. Mit diesen Sparkassen sind wir bisher durchaus auf gillem Wege ausgekommen. Die Sparkassen haben ihren Zustand innerhalb des Sparkassen üblichen Zustandes gehalten. In dem Jenaer Falle lag es aber so, daß die Stadt Jena in ihren Zustand willkürlich in die Höhe setzte und dadurch eine Verwirrung unter allen Nachbarsparkassen herbeiführte, welche die Hilfe der Regierung antriefen. Das war ein Fall, wo die Regierung aufnahmeweise im Oberaufsichtsrecht eingeschränkt mußte, um Ordnung zu schaffen. (Abg. Dr. Böhme: Sehr richtig!) Man kann darüber zweifelhaft sein, ob die Regierung auf einem anderen Wege das erreicht hätte. Über es können Fälle vor kommen, wo von Oberaufsicht wegen eingeschränkt werden müssen.

Nun, m. H., will ich gern die Zusage geben, daß die Regierung, die in Ihren Erklärungen den Rechtsmittelweg nicht abzusehen gedacht, die Absicht hat, ihre Einschätzungen in ein-

zurückten, daß sie beim Oberaufsichtsgericht angefochten und geprüft werden können. Aber, m. H., das Oberaufsichtsrecht ist ein Recht, das auch der allgemeine Verwaltung gegenüber gilt und das insbesondere auch der allgemeinen Gemeindeverwaltung gegenüber wiedersich gehalten wird. Ich gebe zu, daß es unerwünscht ist, wenn das geschieht. Daher gebe ich gern die Zusicherung, daß gegenüber den Sparkassen das Oberaufsichtsrecht nicht nach anderen Grundlagen gehandhabt werden soll, als es sonst den Gemeinden gegenüber gehandhabt wird. (Abg. Blüher: Sehr gut! — Abg. Hettner und andere: Das genügt!)

Hierauf nahm die Kammer einstimmig die Deputationsanträge an.

(Schluß der Sitzung 10 Uhr 33 Min. vormittags.)

Erste Kammer. Tagesordnung für die fünfte öffentliche Sitzung Montag, den 12. Juli 1915, nachmittags 14.30 Uhr. 1. Vortrag aus der Regierung und Beschlüsse auf die Eingänge. 2. Antrag zum mündlichen Bericht der ersten Deputation über das Kriegsministerium Tafel Nr. 7, den Entwurf eines Gesetzes, die Haushaltssatzung der Renwahlen für die Zweite Kammer der Ständeversammlung betreffend.

Zweite Kammer. Tagesordnung für die 14. öffentliche Sitzung Montag, den 12. Juli 1915, nachmittags 6 Uhr. 1. Schlussberatung über den mündlichen Bericht der außerordentlichen Deputation II über die Petition des Vereins deutscher Ingenieure, die Fürsorge für Kriegsbeschädigte betreffend. (Tafel-Nr. 20) 2. Schlussberatung über den mündlichen Bericht der außerordentlichen Deputation II über den Antrag der Abg. Biener und Gen. auf Bewilligung von Darlehen an Teilnehmer zur Wiederanlaufnahme von Gewerbebetrieben. 3. Schlussberatung über den mündlichen Bericht der III. Abteilung, die Zahl des Abg. v. Syren betreffend.